

Az: 3-2-0312

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Eisenach-Nord

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), und nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Krauthausen, Madelungen und Stregda **die vereinfachte Flurbereinigung Eisenach-Nord**, Wartburgkreis, angeordnet.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 950 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen, Leipziger Straße 2, 98617 Meiningen, durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum bilden die

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eisenach-Nord“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Krauthausen, Wartburgkreis.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Meiningen, Leipziger Straße 2, 98617 Meiningen, Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisung der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegt, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, zwei Wochen lang in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Eisenach (Rathaus), mit den Stadtteilen Stregda und Madelungen, in der Gemeinde Krauthausen (Gemeindeverwaltung) sowie in den angrenzenden Gemeinden Hörselberg, Wutha-Farnroda, Wolfsburg-Unkenroda, Herleshausen, Marksuhl, Verwaltungsgemeinschaft Mihla und der Verwaltungsgemeinschaft Creuzburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die vorliegende Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und amtseigene Untersuchungen des Flurneuordnungsamtes Meiningen haben ergeben, dass eigentumsrechtliche, agrarstrukturelle, landeskulturelle sowie baurechtliche Konflikte und Mängel im Verfahrensgebiet vorliegen. Von der Stadt Eisenach und der Gemeinde Krauthausen wurde daher im Januar 2001 je ein Antrag zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Das vorhandene Wegenetz besitzt einen überwiegend schlechten Ausbauzustand und reicht für eine ordnungsgemäße Erschließung nicht aus. Das Wegenetz ist neu zu gestalten und bedarfsgerecht auszubauen. Das Gewässernetz weist Defizite auf. In Verbindung mit dem Wegenetz ist das Gewässernetz funktionsfähig und bedarfsgerecht auszubauen.

Der zum Teil zersplitterte, unwirtschaftlich geformte Grundbesitz ist nach neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen sowie nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten.

Die rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden im Verfahrensgebiet sind zu ordnen. In den Ortslagen Krauthausen und Madelungen liegen u.a. baurechtswidrige und eigentumsrechtliche Missstände vor. Neben Überbauungen und unklaren Grenzverläufen sind auch Grundstücke in den Ortslagen mangelhaft erschlossen. Durch umfassende Ortsregulierungsmaßnahmen sollen die Missstände behoben werden. Mit der Anordnung der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Ferner plant und baut die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH (DEGES) im Auftrag der Bundesstraßenbauverwaltung das Verkehrsprojekt BAB A 4 Eisenach – Görtz Streckenabschnitt Eisenach – Hörselberge, Verkehrseinheit (VKE) 5521 östlich der Werrabrücke bis Anschlussstelle Eisenach Ost (B 84) sowie die Verkehrseinheit (VKE) 5522, von der Anschlussstelle Eisenach Ost (B 84) bis westlich Waltershausen. Für den Neubau wurde nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes im Jahr 2001 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Für die VKE 5521 werden im Bereich der Gemarkungen Krauthausen, Madelungen und Stregda für die Bautrasse und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Dadurch verschärfen sich die ohnehin schon im Verfahrensgebiet vorhandenen Konflikte und Mängel. Die geplanten Maßnahmen des Trägers des Straßenvorhabens verursachen erhebliche Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur. Der Träger des Vorhabens (DEGES) beabsichtigt, die benötigten Flächen durch freihändigen Grunderwerb bereitzustellen, somit wird keine Verteilung des verbleibenden Landverlustes aus dem Vorhaben auf einen größeren Kreis von Eigentümern erforderlich sein.

Durch die Neubautrasse werden im Verfahrensgebiet zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen, eine Waldfläche und eine Vielzahl von Grundstücken zerschnitten sowie Gewässer und wichtige Wegeverbindungen unterbrochen. Es entstehen unwirtschaftliche Restflächen sowie unzweckmäßige Grundstücksgrößen und –formen. Eine ausreichende Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet.

Für die betroffenen Agrarbetriebe stellen diese Fakten Bewirtschaftungsschwernisse dar und bedingen betriebswirtschaftliche Einbußen.

Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch die komplexe Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern, vermeiden oder weitgehend beheben. Diesem Neuordnungsbedarf kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens entsprochen werden.

Dem Träger der Maßnahme werden gemäß der Vereinbarung zwischen der DEGES und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die Grundsätze der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren vom Mai 2001 die Ausführungskosten entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen entstandenen Nachteile auferlegt. Der Träger der Maßnahme ist darüber hinaus entsprechend § 86 Abs. 3 FlurbG unter analoger Anwendung des § 88 Nr. 8 FlurbG an den nicht maßnahmebezogenen Kosten zu beteiligen.

Die zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes der vereinfachten Flurbereinigung wurde so vorgenommen,

- dass die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang der A4 – Umgehung Hörselberge vollständig im Verfahrensgebiet liegen und bodenordnerisch bearbeitet werden können,
- dass die landeskulturellen Nachteile, die durch den Neubau der A4 – Umgehung Hörselberge verursacht werden, durch Maßnahmen der Flurbereinigung behoben werden können,

- dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird und Landentwicklungsmaßnahmen gemäß § 86 FlurbG gezielt umgesetzt werden können,
- dass die Ortslagen neben Flurbereinigungsmaßnahmen auch mittels Dorferneuerungsmaßnahmen aufgewertet werden können, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen dort nachhaltig zu verbessern,
- um bestehende Landnutzungskonflikte aufzulösen.
- um eine kostengünstige, vermessungstechnische Herstellung der Verfahrensabgrenzung zu ermöglichen.

Die Abgrenzung verläuft zum Teil an Gemarkungsgrenzen und durch größere zusammenhängende Waldgebiete. Das südlich des Ortskernes von Krauthausen gelegene Neubaugebiet wurde nur aus vermessungstechnischen Gründen in das Verfahrensgebiet einbezogen. Wege entlang der Verfahrensgrenze sind einbezogen worden, um die erforderliche bedarfsgerechte Erschließung der angrenzenden Verfahrensflächen zu ermöglichen; sie sind derzeit in einem schlechten Zustand und sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Die gleichzeitige Anordnung des Verfahrens nach § 56 LwAnpG erfolgt auf Grund vorliegender Anträge auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 LwAnpG. Es dient damit gleichzeitig der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Eine vorherige Anordnung des Verfahrens im Zusammenhang mit einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 54 LwAnpG kann unterbleiben, da auf Grund der Komplexität des Verfahrens nicht damit zu rechnen ist, dass ein freiwilliges Landtauschverfahren zustande kommt.

Die Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 17.06.2002 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde zur Einbeziehung der Forstflächen wurde eingeholt (§ 85 Nr. 2 FlurbG).

Damit liegen insgesamt die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG und § 56 LwAnpG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

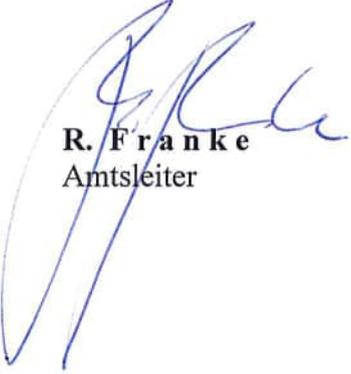
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Meiningen, Leipziger Straße 2, 98617 Meiningen,

Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim o.g. Flurneuordnungsamt eingeht.


R. Franke
Amtsleiter



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss "Eisenach – Nord"

Grundstücke: Gemarkung Krauthausen

Flur 1: alle Flurstücke

Flur 2, Flurstücke:

90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104/2, 105/6, 105/7, 105/8, 105/9, 105/10, 105/12, 130/2, 132, 133/1, 134, 135/1, 136/1, 137/1, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145/1, 145/2, 145/3, 145/4, 145/5, 145/6, 145/7, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/2, 158/3, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187

Flur 3, alle Flurstücke

Flur 4, Flurstücke:

227/26, 227/27, 227/69, 227/75, 227/77, 227/78, 227/81, 227/84, 227/87, 227/90, 227/106, 227/107, 227/108, 227/109, 227/110, 228/3, 230/3, 231/2, 231/3, 231/4, 231/5, 231/6, 231/7, 231/8, 231/9, 231/10, 231/11, 231/12, 231/13, 231/15, 231/16, 231/17, 231/18, 231/19, 231/20, 231/21, 231/22, 231/23, 231/24, 231/25, 231/26, 231/27, 231/28, 231/29, 231/30, 231/31, 231/32, 231/33, 231/34, 231/35, 231/36, 231/37, 231/38, 231/39, 231/40, 231/41, 231/42, 231/43, 231/46, 231/47, 231/48, 231/49, 231/50, 231/51, 231/52, 231/53, 231/54, 231/55, 231/68, 231/69, 233/1, 233/2, 234, 240/1, 241/1, 241/2, 241/4, 241/5, 241/6, 241/7

Flur 5, Flurstücke:

243, 244, 245, 246/1, 246/2, 246/3, 246/4, 246/5, 246/6, 246/7, 246/8, 246/9, 246/10, 246/11, 246/12, 246/13, 246/14, 246/15, 246/16, 246/17, 246/18, 246/19, 246/20, 246/21, 246/22, 246/23, 246/24, 246/25, 246/26, 246/27, 246/28, 246/29, 246/30, 246/31, 246/32, 247, 248/1, 250/1, 250/2, 250/3, 250/4, 250/5, 251/1, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259/1, 259/2, 260, 261, 262, 263, 264/1, 264/2, 265, 266/1, 266/2, 268, 269, 270/1, 270/2, 270/4, 270/5, 270/6, 270/7, 271, 272, 273, 274/1, 274/2, 274/3, 274/4, 274/5, 275, 276, 277, 279, 280, 282, 284/1, 285/1, 285/2, 285/3, 285/4, 286, 287, 288, 289/1, 289/2, 290, 291, 292, 293/1, 293/2, 316/5, 316/34, 351, 352, 357, 358, 359, 360, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371

Flur 7, Flurstücke:

388/75, 388/76, 388/77, 388/78, 388/149

Grundstücke: Gemarkung Madelungen

Flur 1: alle Flurstücke

Flur 2, alle Flurstücke:

Flur 3, alle Flurstücke

Flur 4, Flurstücke:

133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 143, 146, 245, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424

Flur 5, alle Flurstücke

Flur 6, alle Flurstücke

Flur 7, alle Flurstücke

Grundstücke: Gemarkung Stregda

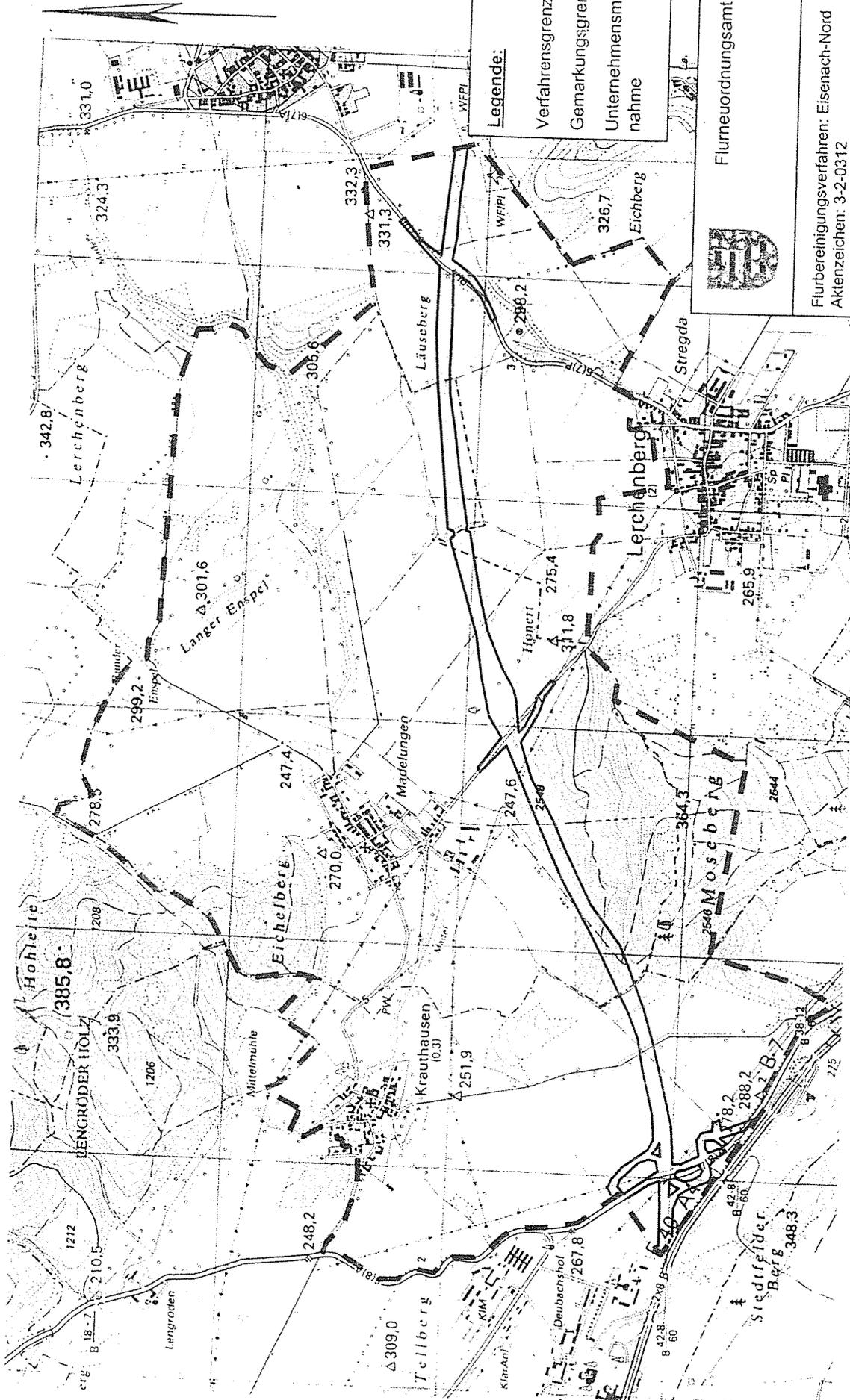
Flur 2, Flurstücke:

206/1, 206/2, 207/1, 208/1, 209/1, 209/2, 210/1, 210/2, 210/3, 210/4, 210/5, 211/1, 211/2, 211/3, 211/4, 212/1, 212/2, 213/1, 213/2, 213/3, 214, 215, 215/1, 215/2, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218, 221, 222/1, 223/1, 224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 225/3, 226/1, 226/2, 226/3, 228/2, 229/2, 230/1, 230/2, 230/3, 231, 232, 233, 234, 235, 236/1, 236/2, 237/3, 237/1, 237/2, 238/1, 239/1, 240/1, 241/1, 241/2, 241/3, 242/1, 242/2, 243/1, 243/2, 244/1, 245, 247/3, 248/1, 249/1, 250/1, 251, 252, 253, 254/1, 254/2, 254/3, 255/1, 256/1, 256/2, 257/1, 257/2, 258/1, 259/3, 259/4, 260/3, 260/4, 261/2, 262/12, 262/13, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272/2, 273, 274, 275/1, 275/2, 275/3, 276, 277, 279, 280, 281, 282, 283, 284/1, 284/2, 284/3, 284/4, 284/5, 285, 287, 288/1, 288/2, 289, 291, 292, 293, 294/1, 294/2, 295/1, 295/2, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 708, 709, 710, 716, 717, 718, 776, 787, 788, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 815, 816, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 937, 938, 962

Flur 5, Flurstück: 594/9

Flur 6, Flurstücke:

646, 648, 650, 651/1, 651/2, 651/3, 652/1, 652/2, 652/3, 652/4, 653, 654/1, 654/2, 654/3, 655, 656, 657/1, 657/2, 657/3, 658, 659, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 671, 672, 673/1, 673/2, 673/3, 674/1, 675/1, 675/2, 676, 677, 678/2, 679, 680/1, 681, 691/3, 692/1, 692/2, 693, 694, 695, 696/1, 696/2, 696/3, 703/1, 704, 705, 706/7, 706/8, 706/9, 707/1, 719, 720, 721, 760, 761, 762, 765, 766, 783, 784, 785, 786, 793, 822, 823, 846, 847, 851, 852, 865/1, 865/2, 866, 920, 921, 922, 923, 924, 954, 957, 958



Legende:

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Unternehmensmaße
- nahme



Flurneuordnungsamt Meiningen

Flurbereinigungsverfahren: Eisenach-Nord
Aktenzeichen: 3-2-0312

Gebietsübersichtskarte
Maßstab 1:25.000

Aufgestellt	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
	17.01.02	Harald... G.P.B.	

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Eisenach-Nord

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 17.07.2002 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eisenach-Nord, Az.: 3-2-0312, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke / Grundstücksteile zugezogen:

Teilgebiet 1:

Gemarkung Krauthausen:

Flur 5 Flurstücke Nr.: 311, 312, 313, 316/7, 316/14, 316/15, 316/16, 316/17, 316/18, 316/19, 316/21, 316/22, 316/23, 316/24, 316/25, 316/26, 316/27, 316/28, 316/29, 316/32, 314/2 (Teilgrundstück von 314/1)

Teilgebiet 2 :

Gemarkung Krauthausen:

Flur 4 Flurstücke Nr.: 227/3, 227/9, 227/10, 227/11, 227/12, 227/13, 227/17, 227/18, 227/19, 227/23, 227/24, 227/36, 227/37, 227/38, 227/39, 227/40, 227/41, 227/42, 227/43, 227/44, 227/45, 227/46, 227/47, 227/49, 227/51, 227/53, 227/56, 227/57, 227/59, 227/60, 227/61, 227/63, 227/66, 227/67, 227/71, 227/74, 227/80, 227/83, 227/86, 227/89, 227/94, 227/96, 227/99, 227/103, 227/112, 227/113, 230/4

Flur 7 Flurstücke Nr.: 388/107, 389/1, 390

Flur 8 Flurstück Nr.: 391/7 (Teilgrundstück von 391/1)

Teilgebiet 3:

Gemarkung Neukirchen:

Flur 2 Flurstück Nr.: 156

Flur 9 Flurstück Nr.: 1026/5

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach seiner Änderung eine Größe von ca. 1011 ha .

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Grundstücke/ Teilgrundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses Mitglieder der bereits mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 17.07.2002 entstandenen Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eisenach-Nord" mit Sitz in Krauthausen.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke,

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1 in 98617 Meiningen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

geholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses 1. Änderungsbeschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Stadt Eisenach (Rathaus) und in der Gemeinde Krauthausen (Gemeindeverwaltung) sowie in den angrenzenden Gemeinden Hörselberg, Wutha-Farnroda, Wolfsburg-Unkeroda, Herleshausen, Marksuhl, Gerstungen, der Verwaltungsgemeinschaft Mihla für die Gemeinden Mihla, Berka, Bischofroda, Lauterbach und der Stadt Creuzburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Die Gebietskarte ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

**Frankental 1
98617 Meiningen**

Postanschrift:

**Postfach 100653
98606 Meiningen**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim o.g. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.

Meiningen, den 13.09.2004


Rainer Franke
Amtsleiter



Az.: 3-2-0312

Änderungsbeschluss Nr. 2

1 Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eisenach-Nord

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 17.07.2002 festgestellte und mit Beschluss vom 13.09.2004 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eisenach-Nord, Az.: 3-2-0312, wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen

1.1 Gemarkung Krauthausen

Flur 7 Flurstücke Nr.: 388/148, 388/83, 388/84, 388/85, 388/86, 388/87, 388/88,
388/89, 388/90, 388/91

- Teilgebiet 1 –

1.2 Gemarkung Ütteroda

Flur 6 Flurstück Nr.: 517/1

- Teilgebiet 2 –

1.3 Gemarkung Neukirchen

Flur 2 Flurstücke Nr.: 157, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 158/5, 159/4, 161, 195/3, 196/1,
198, 199, 200/1, 200/2, 200/3, 201

- Teilgebiet 3 –

Das Verfahrensgebiet hat nach seiner 2. Änderung eine Größe von ca. 1032 ha.

2 Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 17.07.2002 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eisenach-Nord“, als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Krauthausen.

4 Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5 Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6 Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7 Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Eisenach (Stadtverwaltung), Markt 22, 99817 Eisenach und
- Krauthausen (Gemeindeverwaltung), Oberstraße 42a, 99819 Krauthausen, sowie in den angrenzenden Gemeinden
- Creuzburg (Stadtverwaltung), Michael-Praetorius-Platz 2, 99831 Creuzburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Gebietskarte ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Eisenach-Nord wurde mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) vom 17.07.2002 gem. § 86 FlurbG in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), angeordnet und das in Folge mit Beschluss vom 13.09.2004 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind sämtlich in Bestandskraft erwachsen. Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist es u. a. eigentumsrechtliche, agrarstrukturelle, landeskulturelle sowie baurechtliche Konflikte und Mängel im Verfahrensgebiet zu beseitigen, das Wegenetz neu zu gestalten und das Gewässernetz bedarfsgerecht auszubauen. Des Weiteren dient das Flurbereinigungsverfahren der Zusammenlegung des zum Teil zersplitterten, unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes nach neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie seiner zweckmäßigen Gestaltung nach Lage, Form und Größe. Für den Neubau der Bundesautobahn BAB A 4, Streckenabschnitt Eisenach - Hörselberge und die geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Hierdurch verschärfen sich die ohnehin schon im Verfahrensgebiet vorhandenen Mängel und Konflikte.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Die betroffenen Kommunen und die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eisenach-Nord haben die Einbeziehung der unter Nr. 1 dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten Grundstücke in das Verfahrensgebiet Eisenach-Nord beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen beantragt. Es wurde zur Überzeugung der Flurbereinigungsbehörde dargelegt, dass in den betreffenden Teilgebieten eigentumsrechtliche Konflikte sowie agrarstrukturelle und landeskulturelle Mängel vorliegen, für deren Auflösung und Beseitigung die Flurbereinigung das geeignete Mittel ist. So erfüllen die vorhandenen Wege ihre Erschließungsfunktion nur unzureichend und befinden sich allgemein in einem schlechten Ausbauzustand. Zudem verlaufen Wege, Vorfluter, Gräben und andere Anlagen zum Teil über Privateigentum. Schließlich ist davon auszugehen, dass das Teilgebiet 1 auch durch Bau- und Abrissmaßnahmen des Vorhabensträgers an der vorhandenen Bundesautobahn BAB A 4 berührt wird.

Durch die mit diesem Beschluss vorgenommene Verfahrensgebietsabgrenzung wird nun sichergestellt, dass

- der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird und Landentwicklungsmaßnahmen gemäß § 86 FlurbG gezielt umgesetzt werden können,
- die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bundesautobahn BAB A 4 – Umgehung Hörselberge vollständig im Verfahrensgebiet liegen und bodenordnerisch bearbeitet werden können,
- die landeskulturellen Nachteile, die durch den Neubau der BAB A 4 – Umgehung Hörselberge verursacht werden, gemildert, vermieden oder weitgehend behoben werden können,
- bestehende Landnutzungskonflikte aufgelöst werden und
- eine kostengünstige vermessungstechnische Herstellung der Verfahrensgrenze ermöglicht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Frankental 1

98617 Meiningen

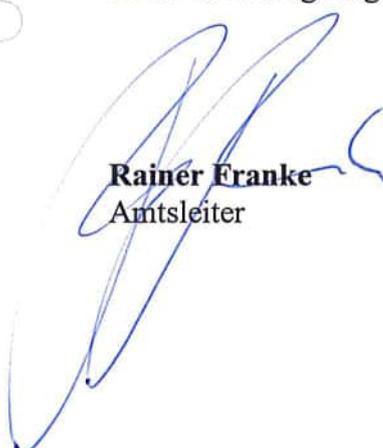
Postanschrift:

Postfach 100653

98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim o.g. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.


Rainer Franke
Amtsleiter



Az.: 3-2-0312

Änderungsbeschluss Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eisenach-Nord

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 17.07.2002 festgestellte und mit den Beschlüssen vom 13.09.2004 und 05.11.2007 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Eisenach-Nord, Az.: 3-2-0312, erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung:	Krauthausen
Flur:	2
Flurstücke Nr.:	104/1, 105/1, 105/2

Das Verfahrensgebiet hat nach seiner 3. Änderung eine Fläche von ca. 1035 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 17.07.2002 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eisenach-Nord“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Krauthausen.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Eisenach-Nord wurde mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) vom 17.07.2002 gemäß § 86 FlurbG in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), angeordnet und das in Folge mit Beschlüssen vom 13.09.2004 und 05.11.2007 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind sämtlich in Bestandskraft erwachsen. Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist es u. a. eigentumsrechtliche, agrarstrukturelle, landeskulturelle sowie baurechtliche Konflikte und Mängel im Verfahrensgebiet zu beseitigen, das Wegenetz neu zu gestalten und das Gewässernetz bedarfsgerecht auszubauen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Der ehemalige Mühlgraben (Grundstück, Flur 2, Flurstück Nr. 104/1 der Gemarkung Krauthausen) ist verfüllt worden, in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden und als Fließgewässer folglich funktionslos geworden. Die Grabenparzelle dient schon seit längerer Zeit als Wegeteilfläche zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, insbesondere der Grundstücke, Flur 2, Flurstücke Nr. 105/1 und 105/2. Die Zuziehung der unter Nr. 1. dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke zum Verfahrensgebiet ist erforderlich, da die tatsächlichen örtlichen Nutzungsverhältnisse nicht mit den liegenschaftsrechtlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Über bodenordnerische Maßnahmen des angeordneten Flurbereinigungsverfahrens Eisenach-Nord soll dieser Konflikt aufgelöst werden. Ferner ist vorgesehen, die Erschließungssituation in diesem Bereich durch Wegebaumaßnahmen zu verbessern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Knut Rommel
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Eisenach-Nord

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 17.07.2002 festgestellte und mit Beschlüssen vom 13.09.2004, 05.11.2007 und 15.12.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereini-gungsverfahrens Eisenach-Nord, Az.: 3-2-0312, erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung:	Stregda
Flur:	3
Flurstücke Nr.:	323/2, 323/3

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach seiner 4. Änderung eine Fläche von 1036 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeord-net.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 17.07.2002 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eisenach-Nord“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Krauthausen.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Eisenach-Nord wurde mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) vom 17.07.2002 gemäß § 86 FlurbG in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), angeordnet und das in Folge mit Beschlüssen vom 13.09.2004, 05.11.2007 und 15.12.2011 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind sämtlich in Bestandskraft erwachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Dementsprechend erfolgt die Zuziehung des Grundstücks Gemarkung Stregda, Flur 3, Flurstück Nr. 323/2 zur Verbesserung der Erschließungssituation der angrenzenden Feldlage durch Wegeausbau und die Zuziehung des Grundstücks der Gemarkung Stregda, Flur 3, Flurstück Nr. 323/3 aus vermessungstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Knut Rommel
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen vom 17. Juli 2002, Az. 3-2-0312, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 18. Dezember 2013, Az. 3-2-0312, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eisenach-Nord erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Krauthausen

Flur 5, Flurstücke Nr.	328/5, 328/10, 328/18, 328/19
Flur 6, Flurstück Nr.	350/3

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung Krauthausen

Flur 5, Flurstücke Nr.	245/1, 246/33, 246/35, 246/37, 246/39, 246/41, 246/43, 246/45, 252/1, 253/1, 272/1, 291/1, 291/2, 292/1, 292/2, 293/3, 293/4, 293/5, 293/6, 293/7, 293/8, 293/10, 293/11, 293/12, 367/1, 368/1, 368/3
------------------------	--

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.034 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Beschluss vom 17. Juli 2002 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eisenach-Nord“.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern als Teilnehmer (§ 10 Nr. 1 FlurbG) am Flurbereinigungsverfahren zugestellt.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Eisenach-Nord wurde mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen vom 17. Juli 2002 gemäß § 86 FlurbG in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), angeordnet und das in Folge mit Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 13. September 2004, 05. November 2007, 15. Dezember 2011 und 18. Dezember 2013 geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind sämtlich in Bestandskraft erwachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Die Bundesstraße B 7 von Eisenach in Richtung Creuzburg wurde im Zuge des Neuausbaus im Kreuzungsbereich mit der BAB A4 bis zum Abzweig der Kreisstraße K 3 nach Krauthausen neu trassiert und in Folge vermessen. Auf Grund der Straßenbaumaßnahmen verläuft die Grenze des Verfahrensgebietes nun derzeit in diesem Bereich teilweise in der Bundesstraße bzw. Kreisstraße. Mit der durch diesen Beschluss verfügten Änderung des Verfahrensgebietes wird die Grenze entlang der Bundesstraße verlegt, womit eine zweckmäßige Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes erreicht wird und die vermessungstechnische Herstellung der Verfahrensgrenze kostengünstiger erfolgen kann.

Gemäß Artikel 40 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018, welches am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) durch Verschmelzung des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Go-

tha und Meiningen als dem für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet.

Gemäß § 1 Abs. 5 des Artikels 40 gehen die Aufgaben und Befugnisse der oben genannten Ämter mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation über.

Nach § 10 Abs. 1 des Artikels 40 werden die von den oben genannten Behörden geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation fortgeführt. Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tritt in alle von den oben genannten Behörden begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

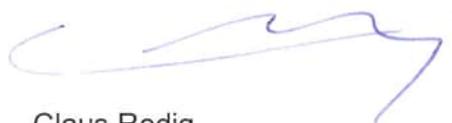
Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist daher für den Erlass dieses Beschlusses zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Claus Rodig
Referatsleiter



DS